

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 6. Dezember 2005

### **1744. Volksschulgesetz. Umsetzungsplanung**

#### **1. Ausgangslage**

Am 5. Juni 2005 haben die Stimmberechtigten das neue Volksschulgesetz angenommen. Mit dem Gesetz werden zum einen die rechtlichen Grundlagen für die Volksschule den heutigen Gegebenheiten angepasst, zum andern werden verschiedene Reformelemente, die in den letzten Jahren erprobt wurden, verbindlich vorgeschrieben. Diese beiden unterschiedlichen Schwerpunkte verlangen unterschiedliche Vorgehensweisen bei der Umsetzung und der Inkraftsetzung der entsprechenden Bestimmungen:

- Bei den Paragrafen, die grundsätzlich die Rechtsstellung der an der Schule Beteiligten betreffen, ist eine baldige Inkraftsetzung auf einen einzigen Termin hin sinnvoll. Dies dient der Rechtssicherheit, eine gestaffelte Einführung nach Gemeinden kommt deshalb nicht in Frage.
- Die Gesetzesbestimmungen, welche die Rechtsgrundlagen für einzelne Reformprojekte bilden, können nicht gleichzeitig in Kraft gesetzt werden. Für einzelne Bereiche bedarf es einer Übergangsordnung, da die Gemeinden von unterschiedlichen Ausgangslagen ausgehen müssen.

Die Umsetzung des Volksschulgesetzes und damit die Inkraftsetzung der einzelnen Bestimmungen müssen verschiedene Gesichtspunkte berücksichtigen:

- Einzelne Veränderungen sind mit beachtlichen Kosten verbunden, sowohl für den Kanton wie die Gemeinden, z. B. die Einführung von Blockzeiten und die Schaffung von Schulleitungen. Hier gilt es, sowohl die Vorgaben des KEF als auch die finanzielle Planungszeit der Gemeinden für die Einführung der Neuerungen zu berücksichtigen.
- Bei den Bestimmungen, die neue Verpflichtungen der Gemeinden auslösen, ist darauf zu achten, dass einzelne Projekte die Bereitstellung von Infrastruktur nach sich ziehen, z. B. das Angebot von Tagesstrukturen. Einzelne Gesetzesänderungen bringen zudem eine erhebliche organisatorische Umstellung für die Schulen und Gemeinden mit sich. Hier ist eine entsprechende Umstellungszeit einzuräumen.
- Einzelne Veränderungen stehen in engem Zusammenhang miteinander und können nur zeitgleich in Kraft gesetzt werden. So führt die Kantonalisierung des Kindergartens dazu, dass sich der Kanton an den Besoldungen der Kindergärtnerinnen beteiligt. Um keine Mehrkosten auszulösen, muss der kantonale Anteil an der Besoldung der

übrigen Lehrpersonen gesenkt werden. Die Kantonalisierung kann deshalb nur gleichzeitig mit dem neuen Finanzierungssystem der Volksschule erfolgen.

- Verschiedene Neuerungen führen zu Veränderungen der Anstellungsbedingungen bei den Betroffenen. Dies ist beispielsweise der Fall bei der Kantonalisierung des Kindergartens und bei den veränderten Anstellungsbedingungen für Schulleitungen. In diesen Fällen sind die Kündigungsfristen zu berücksichtigen. Neben den Gesetzesvorgaben müssen auch die Bestimmungen der Verordnungen rechtzeitig vor dem Kündigungstermin bekannt und korrekt publiziert sein.
- Gewisse Anpassungen können erst nach dem Erlass der Verordnungen vorgenommen werden, z. B. im Bereich der sonderpädagogischen Verordnung.

Verschiedene Bestimmungen des Volksschulgesetzes können angewendet werden, ohne dass besondere Vorbereitungsarbeiten nötig sind, und ohne dass zu deren Anwendung Verordnungsbestimmungen beschlossen werden müssen. Da viele dieser Vorschriften den Betrieb oder die Organisation der Schule betreffen, ist es sinnvoll, diese auf Beginn eines Schuljahres in Kraft zu setzen. Eine Inkraftsetzung auf den Beginn des nächsten Schuljahres 2006/07, d. h. den 16. August 2006, ist angezeigt.

## **2. Reformelemente**

### **2.1. Kantonalisierung des Kindergartens**

Im Bereich des Kindergartens bringt das Volksschulgesetz grosse Veränderungen (vgl. §§ 4 und 5 VSG). So gelten sämtliche Bestimmungen des Gesetzes, die nicht ausdrücklich eine bestimmte Schulstufe betreffen, auch für den Kindergarten. Folgende Neuerungen müssen umgesetzt werden:

- Der Kindergarten wird Teil der Volksschule und damit kantonalisiert.
- Der Kindergarten wird obligatorisch und die Schulpflicht damit auf 11 Jahre ausgedehnt.
- In allen Gemeinden wird ein zweijähriger Kindergarten geführt.
- Die Kindergärtnerinnen, die bisher kommunal angestellt sind, unterstehen den gleichen Anstellungsbedingungen wie die Lehrpersonen der Volksschule.
- Die Klassengrösse wird vom Kanton festgelegt; den Gemeinden werden wie für die übrigen Stufen der Volksschule Vollzeiteinheiten (VZE) zur Führung von Kindergärten zugeteilt.
- Das sonderpädagogische Angebot wird auch auf der Kindergartenstufe verpflichtend.

Die verschiedenen Elemente der Kantonalisierung können nicht gleichzeitig in Kraft treten, da sie zum Teil ans Schuljahr, zum Teil ans Rechnungsjahr gebunden sind. Zudem sind einzelne Bereiche sehr zeitaufwendig, insbesondere die individuelle Festlegung der LohnEinstufungen der rund 1800 Kindergartenlehrpersonen.

Für die Kantonalisierung des Kindergartens ist folgender Zeitplan vorgesehen:

- |                       |                                                                                       |
|-----------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| Bis Ende 2006:        | Zuteilung der VZE an die Gemeinden                                                    |
| Bis Ende Januar 2007: | Festlegung der individuellen Einstufung der Kindergartenlehrpersonen                  |
| Bis 15. Februar 2007: | Einverständnis der betroffenen Kindergartenlehrpersonen zu den Anstellungsbedingungen |
| Schuljahr 2007/08:    | Führung des Kindergartens mit den zugeteilten VZE                                     |
| Ab 1. Januar 2008:    | Inkraftsetzung der kantonalen Anstellungsbedingungen und Lohnauszahlung durch Kanton  |
| Ab Schuljahr 2008/09: | Schulpflicht wird auf den Kindergarten und damit auf 11 Jahre ausgedehnt.             |

Für den Lehrplan der Kindergartenstufe ist der Bildungsrat zuständig. Dieser beabsichtigt, keinen völlig neuen Lehrplan zu schaffen, sondern sich an bestehenden Unterlagen sowie den entsprechenden Lehrplänen anderer Kantone zu orientieren.

## **2.2. Tagesstrukturen**

Das Gesetz verpflichtet die Gemeinden, bei Bedarf Tagesstrukturen anzubieten (§ 27 Abs. 3 VSG). Die Gemeinden tragen diese Kosten selber, können aber Elternbeiträge erheben. Je nach Bedürfnissen der Eltern braucht es zum Aufbau der Betreuungsangebote mehr oder weniger Zeit. Deshalb sind zwei verschiedene Termine vorzusehen:

- Bis Ende Schuljahr 2006/07 klären die Gemeinden den lokalen Bedarf nach Betreuungsangeboten ab. Die Bildungsdirektion unterstützt die Gemeinden mit geeigneten Massnahmen wie z. B. einem Fragebogen zur Erhebung des Bedarfs.
- Spätestens ab Schuljahr 2009/10 verfügen die Gemeinden bzw. Schulen über ein bedarfsgerechtes Angebot an Tagesstrukturen.

## **2.3. Sekundarstufe**

Das neue Volksschulgesetz sieht die Möglichkeit vor, von den beiden heute zugelassenen Oberstufenmodellen abzuweichen oder Mischformen zu schaffen (§ 7 VSG). Leitplanken zu den Modellen sind auf Verordnungsstufe zu schaffen. Die Inkraftsetzung dieser Bestimmung ist auf Beginn des Schuljahrs 2006/07 vorgesehen.

## **2.4. Jahreskurse und 12. Schuljahr**

Die Jahreskurse (Werkjahre) und das 12. Schuljahr sind im Volksschulgesetz geregelt (§§ 8 und 9 VSG). Es ist vorgesehen, die verschiedenen Formen der Brückenangebote im Rahmen des neuen Einfüh-

rungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz zu regeln. Wenn dieses Gesetz wie geplant verabschiedet wird, werden die entsprechenden Bestimmungen im Volksschulgesetz aufgehoben. Sofern das neue kantonale Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz (EG BBG) nicht wie geplant 2007 in Kraft tritt, ist die Umsetzung dieser Bestimmungen auf Beginn des Schuljahres 2008/09 vorgesehen.

### **2.5. Schulpsychologischer Dienst**

Bisher gab es für die Schulpsychologischen Dienste keine kantonalen Vorschriften. Neu wird der Kanton die Organisation und die Arbeitsweise der Dienste regeln (§ 19 VSG). Die Finanzierung wird im Rahmen des Gesetzes über die Finanzierung der Jugendhilfe und der Sonderschulen geregelt.

### **2.6. Schulen mit einem hohen Anteil Fremdsprachiger**

Im Rahmen des Schulversuchs QUIMS (Qualität in multikulturellen Schulen) wurden bisher 21 Schulen aufgenommen, die zur Sprachförderung und Integration besondere Angebote machen. Für die Einführung der QUIMS-Angebote (§ 25 VSG) in den weiteren Schulen mit hohem Fremdsprachigen-Anteilen ist eine Unterstützung durch die Bildungsdirektion vorgesehen. Deshalb können nicht alle rund 80 berechtigten Schulen gleichzeitig mit diesen Angeboten starten. Die Einführung erfolgt deshalb gestaffelt in vier Etappen. Das Volksschulamt bezeichnet in Zusammenarbeit mit den betroffenen Schulpflegern die neu aufzunehmenden Schulen und richtet die vorgesehenen Beiträge aus.

### **2.7. Koordination Unterrichtszeiten (Blockzeiten)**

Bisher lag es in der Kompetenz des Bildungsrates, Vorschriften über den Stundenplan zu erlassen. Im Zusammenhang mit der Einführung von Englisch an der Primarschule wurden neue Lektionentafeln beschlossen und die Gemeinden verpflichtet, Blockzeiten in der 1. bis 3. Klasse einzuführen. An dem vom Bildungsrat beschlossenen Zeitplan muss deshalb nichts geändert werden:

- Gemeinden, die bereits Blockzeiten eingeführt haben, können die bisherige Regelung im Schuljahr 2006/07 beibehalten.
- Gemeinden, die noch keine Blockzeiten eingeführt haben, bieten ab Schuljahr 2006/07 vierstündige Blockzeiten an der 1. bis 3. Klasse an.
- Im Schuljahr 2007/08 gelten die Blockzeiten gemäss § 27 Abs. 2 VSG auf allen Stufen, Kindergarten, Primarschule und Oberstufe.

### **2.8. Schullaufbahnentscheide und Zuweisung zu sonderpädagogischen Massnahmen**

Das Volksschulgesetz sieht vor, dass die Schullaufbahnentscheide von den betroffenen Lehrpersonen, der Schulleitung und den Eltern gemeinsam entschieden werden (§ 32 VSG). Die Schulpflege entscheidet nur noch, wenn keine Einigung erzielt werden kann. Ähnlich regelt § 37 die Entscheidung über sonderpädagogische Massnahmen.

Beide Verfahren setzen voraus, dass eine Schulleitung eingerichtet ist. Dies hat zur Folge, dass die entsprechenden Paragraphen nicht für alle Gemeinden gleichzeitig in Kraft gesetzt werden können. Sobald in einer Gemeinde Schulleitungen im Amt sind, werden die neuen Verfahren betreffend Zuständigkeit bei Schullaufbahnentscheiden und bei Entscheidungen über sonderpädagogische Massnahmen angewandt. In Gemeinden ohne Schulleitung bleibt die Entscheidungskompetenz bei der Schulpflege.

### **2.9. Geleitete Schulen**

Eines der Kernstücke des neuen Volksschulgesetzes ist die Schaffung von Schulleitungen im ganzen Kanton, Ausnahmen sieht das Gesetz (§44 VSG) nur für Kleinstgemeinden vor. Der Entwicklungsstand in den Gemeinden ist sehr unterschiedlich:

- Knapp 200 Schulen in rund 80 Gemeinden haben im Rahmen des Schulversuchs «Teilautonome Volksschule (TaV)» seit Jahren Schulleitungen eingerichtet und diese mit den entsprechenden Kompetenzen ausgestattet. Diese Gemeinden müssen auf Grund des Volksschulgesetzes nur kleinere Anpassungen vornehmen, und zwar im Bereich der Kompetenzregelung zwischen Schulpflege und Schulleitung.
- Über 200 weitere Schulen in rund 80 anderen Gemeinden haben Schulleitungen in ihren Gemeindeordnungen verankert. Der Anpassungsbedarf an das neue Gesetz ist in diesen Gemeinden unterschiedlich.
- Etliche Gemeinden haben die Einrichtung von Schulleitungen im Hinblick auf das neue Volksschulgesetz vorbereitet und warten darauf, diese mit den nötigen Kompetenzen ausstatten zu können.
- Die restlichen Schulen haben die Einrichtung von Schulleitungen noch nicht konkret vorbereitet. Hier ist ein Unterstützungsbedarf vorhanden.

Zusätzlich verkompliziert wird die Situation dadurch, dass in verschiedenen Gemeinden sowohl traditionelle als auch geleitete Schulen bestehen, weshalb in der gleichen Gemeinde unterschiedliche Zuständigkeiten gelten.

Ab Beginn des Schuljahres 2008/09 müssen die Bestimmungen über die Schulleitungen umgesetzt sein, der Kanton wird sich ab diesem Zeitpunkt an den Besoldungen beteiligen. In aussergewöhnlichen Situationen, insbesondere im Zusammenhang mit Gemeindefusionen, welche eine Umstrukturierung der Behörden mit sich bringen, kann die Bildungsdirektion einzelnen Gemeinden die Führung von geleiteten Schulen vorzeitig erlauben und diesen Gemeinden die gleichen Bedingungen wie den TaV-Schulen gewähren. Die Bestimmungen über die geleiteten Schulen werden auf Beginn des Schuljahrs 2006/07 in Kraft gesetzt. In der Übergangsordnung wird festgelegt, für welche Gemeinden und Schulen sie noch nicht anwendbar sind.

### **2.10. Fachstelle für Schulbeurteilung, Bezirksschulpflegen**

Das Volksschulgesetz sieht für die Beurteilung der Schulen an Stelle der Bezirksschulpflege eine Fachstelle für Schulbeurteilung vor (§§ 47–49, 75 VSG). Für das Rekurs- und Beschwerdeverfahren ist der Bezirksrat an Stelle der Bezirksschulpflege zuständig.

Die Fachstelle ist eine neue Einrichtung mit der anspruchsvollen Aufgabe, alle vier Jahre die Qualität der einzelnen Schulen in pädagogischer und organisatorischer Hinsicht zu prüfen (§ 48 VSG). Dies bedeutet, dass jährlich mehr als 180 Volksschulen zu evaluieren sind. Für den Vollausbau der Fachstelle wird eine Vorbereitungs- und Aufbauzeit von Anfang 2006 bis Mitte 2007 benötigt – für die Rekrutierung des Personals, den Aufbau der Infrastruktur, die Logistik, die Zusammenarbeit mit den Schulen und Gemeinden. Die Fachstelle wird deshalb ab Beginn des Schuljahres 2006/07 zu einem reduzierten Betrieb mit halbem Personalbestand aufgebaut; ab dem Schuljahr 2007/08 erfolgt der Vollbetrieb. Bei denjenigen Schulen, die im Schuljahr 2006/07 von der Fachstelle für Schulbeurteilung beurteilt werden, entfällt das in den §§ 94, 95, 101 und 102 der Volksschulverordnung bestimmte Gesamtbeurteilungsverfahren der Schulen durch die Bezirksschulpflege. Bezüglich der Rechtsaufsicht bleibt die Aufsicht der Bezirksschulpflegen bestehen.

Das Rekurswesen geht am 16. August 2007 an den Bezirksrat über, d. h., diejenigen Rekurse, die am 16. August 2007 und später eingereicht werden, werden vom Bezirksrat bearbeitet und entschieden. Rekurse und Beschwerden, die bis zum 15. August 2007 bei der Bezirksschulpflege eingereicht worden sind, werden von dieser bis Ende 2007 entschieden. Sind einzelne Entscheide bis Ende 2007 noch nicht gefällt, werden sie mit einem Überweisungsbeschluss dem Bezirksrat übergeben. Die Rekurskommissionen der Bezirksschulpflegen erfüllen ihre Aufgaben, bis alle hängigen Rekurse entschieden sind, längstens bis 31. Dezember 2007.

Die Mitglieder der Bezirksschulpflege werden per 15. August 2007 aus ihrem Amt entlassen, die Mitglieder der Rekurskommissionen der Bezirksschulpflegen per 31. Dezember 2007.

### **2.11. Mitwirkung von Eltern sowie Schülerinnen und Schülern**

Im Rahmen der geleiteten Schulen sollen Eltern neben den individuellen Rechten auch allgemeine Mitwirkungsrechte erhalten (§§ 50, 55 VSG). Ebenso sollen Schülerinnen und Schülern Mitsprachemöglichkeiten eingeräumt werden. Da die Einrichtung von Schulleitungen ein umfassender Prozess ist, können nicht alle Elemente gleichzeitig umgesetzt werden. Deshalb müssen die Mitwirkungsmöglichkeiten von Eltern und Schülerinnen und Schülern innert zweier Jahre nach der Schaffung von Schulleitungen eingerichtet werden.

### **2.12. Sonderpädagogisches Angebot**

Die Umstellung auf ein vermehrt integrativ ausgerichtetes Modell des sonderpädagogischen Angebots bringt für die Gemeinden grosse Umstellungen mit sich (§§ 33–40 VSG). Auch auf der Kindergartenstufe werden neu die sonderpädagogischen Massnahmen gemäss kantonalen Regelungen angeboten. In allen Schulen wird eine integrative Förderung eingerichtet; wo nötig werden Aufnahmeklassen und Aufnahmeunterricht für Schülerinnen und Schüler angeboten, die Deutsch als Zweitsprache lernen. Die Festlegung und Umsetzung des Angebots ist Gegenstand der Verordnung. Aus diesen Gründen kommt eine kurzfristige Umsetzung nicht in Frage. Die Einführung erfolgt ab Schuljahr 2008/09. Einzelne Gemeinden, die schon viele Vorarbeiten geleistet haben und über Schulleitungen verfügen, können als Modellschulen mit Bewilligung der Bildungsdirektion schon ab Schuljahr 2007/08 beginnen. Für die Gemeinden entstehen keine Mehrkosten.

### **2.13. Finanzierungssystem Kanton – Gemeinden**

Mit dem neuen Volksschulgesetz werden zahlreiche Staatsbeiträge nicht mehr einzeln ausgerichtet. Die von den Gemeinden erbrachten Leistungen werden pauschal vergütet, indem sie im Anteil des Kantons an den Besoldungen der Lehrpersonen eingerechnet werden (§§ 61 ff. VSG). Alle Veränderungen in der Finanzierung müssen gleichzeitig in Kraft treten, da sie zueinander in einer Abhängigkeit stehen. Ausnahmen bestehen bei den Staatsbeiträgen, die für einzelne Leistungen erbracht werden. Damit wird gewährleistet, dass das Verhältnis der Kostenbeteiligung zwischen Gemeinden und Kanton insgesamt nicht verändert wird. § 78 VSG garantiert, dass die Kostenanteile des Kantons nach Inkrafttreten des Gesetzes der Summe des Vorjahres entsprechen, die Gemeinden insgesamt also die gleiche Summe bekommen werden. Dies führt zu folgender Regelung:

- Das neue Finanzierungssystem, einschliesslich der Beteiligung des Kantons an den Besoldungen der Kindergärtnerinnen, tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.
- Die im Jahr 2008 fälligen Staatsbeiträge für Leistungen der Gemeinden im Vorjahr werden nicht mehr individuell abgerechnet, sondern bereits 2008 durch den erhöhten Staatsanteil an den Besoldungen abgegolten.
- Kostenanteile an Neu- und Umbauten von Kindergartenanlagen werden ebenfalls ab 1. Januar 2008 ausgerichtet. Entscheidend ist der Zeitpunkt der Zusicherung des Staatsbeitrages und der Projektgenehmigung.
- Kostenanteile an die besonderen Schulen gemäss § 14 VSG werden ab Schuljahr 2006/07 übernommen. Grundlage dafür wird ein entsprechender Beschluss des Regierungsrates sein, in dem Rahmenbedingungen und Finanzierung der betreffenden Schule geregelt werden.

- Beiträge an Schulen mit hohen Fremdsprachigen-Anteilen (QUIMS) werden schrittweise eingeführt (ab Schuljahr 2006/07 im Umfang von 40 Schulen, 2007/08 60 Schulen, ab 2008/09 80 Schulen). Ab Schuljahr 2009/10 werden die Beiträge allen berechtigten Schulen ausgerichtet.

#### **2.14. Lehrpersonalgesetz**

Bezüglich der Anstellungsbedingungen sind zwei Veränderungen von grosser Bedeutung, diejenigen für die Kindergärtnerinnen und diejenigen für die Schulleitungen. Diese können nicht gleichzeitig in Kraft gesetzt werden:

- Die neuen Anstellungsbedingungen für die Schulleitungen gelten ab Schuljahr 2007/08. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Regelungen bezüglich Entlastung und Zulagen, wie sie für das TaV-Projekt festgelegt wurden.
- Der Umfang der Anstellung als Schulleiterin oder Schulleiter und die Einstufung in die neue Lohnklasse müssen bis spätestens Ende Januar 2007 festgesetzt werden.
- Die Kindergärtnerinnen werden auf den 1. Januar 2008 ins kantonale Anstellungsverhältnis übergeführt. Damit Kindergärtnerinnen, die mit den neuen Anstellungsbedingungen nicht einverstanden sind, noch fristgerecht kündigen können, müssen ihre individuellen Einstufungen bis Ende Januar 2007 festgelegt sein.

#### **3. Bezirksschulpflegen**

Die Bezirksschulpflegen wurden auf das Schuljahr 2005/06 neu gewählt. Die Rekrutierung von neuen Mitgliedern gestaltete sich in einigen Bezirken schwierig. Die Suche nach neuen Mitgliedern bei Ersatzwahlen dürfte sich noch verschlechtern, je näher der Zeitpunkt der Aufhebung dieser Behörde kommt. Gemäss Art. 40 Abs. 1 der neuen Kantonsverfassung in Verbindung mit § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte können Mitglieder der Bezirksschulpflegen, die ihren Wohnsitz in einen anderen Kanton verlegen, Mitglied der Behörde bleiben. Voraussetzung ist die Bewilligung durch die für die Entlassung zuständige Instanz. Betroffene Mitglieder können also ein entsprechendes Gesuch an den Regierungsrat richten. Um die Rekrutierungsschwierigkeiten lösen zu können, werden ab dem 1. Juni 2006 für die Bezirksschulpflegen keine Ersatzwahlen für die zurückgetretenen Mitglieder mehr durchgeführt. Die Aufgaben der Behörde werden nach Möglichkeit auf die verbleibenden Mitglieder aufgeteilt.

#### **4. Gemeindeordnungen**

Für die Gemeinden entsteht bezüglich der Gemeindeordnungen eine unübersichtliche Situation, da diese während der Übergangszeit teilweise das alte und teilweise das neue Recht abbilden müssen. In zweierlei Hinsicht kann den Gemeinden entgegengekommen werden:

- Gemeinden, die kommunale Schulleitungen einrichten, bevor sie durch die Inkraftsetzung des Volksschulgesetzes dazu verpflichtet sind, sollen dies ohne einen Versuchsartikel in der Gemeindeordnung tun können. Sie wenden dann das kantonale Recht an.
- Gemeinden, die während der Übergangszeit ihre Gemeinordnung ändern, sollen diese bereits auf die neuen Regelungen und Begriffe ausrichten.

### **5. Übergangsordnung**

Gemäss § 79 VSG erlässt der Regierungsrat für die Einführung dieses Gesetzes eine Übergangsordnung. Darin ist die detaillierte Regelung, welche Teile des Gesetzes in welchen Gemeinden gelten, festzulegen. Dies gilt insbesondere für diejenigen Reformelemente, die gestaffelt umgesetzt werden (vgl. 2.1., 2.6., 2.7., 2.9., 2.10., 2.12., 2.13. und 4). Diese Übergangsordnung soll zusammen mit dem Beschluss über die Inkraftsetzung des Volksschulgesetzes und der dazugehörigen Verordnungen dem Regierungsrat unterbreitet werden.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Umsetzungsplan für das neue Volksschulgesetz wird zugestimmt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**